

# Taxordnung 2025

gültig ab 01.01.2025

Das Zuhause im Alter

SUNNEHOF



## 1. Angaben zur Institution

---

SUNNEHOF – Das Zuhause im Alter  
Immostrasse 15  
6405 Immensee SZ

Telefon 041 854 19 19  
E-Mail info@sunnehof.org  
Web sunnehof.org  
MwSt.-Nr. CHE-113.747.669 MWST  
Bank Schwyzer Kantonalbank  
6431 Schwyz  
IBAN CH93 0077 7001 5114 9240 3

## 2. Geltungsbereich

---

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner/innen vom «Sunnehof – Das Zuhause im Alter». Sie wird von der Aufsichtskommission beschlossen. Die Taxen werden in der Regel jährlich per 1. Januar festgelegt. Preisanpassungen können je nach Entwicklung der Betriebskosten des Heimes auch während des Jahres vorgenommen werden. Änderungen werden den Bewohner/innen möglichst frühzeitig, jedoch 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Ohne Gegenbericht bis 14 Tage vor Inkrafttreten der neuen Taxordnung gilt sie als akzeptiert. Sie richtet sich dabei nach den folgenden Grundsätzen:

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten und der Kostenrechnung des Sunnehofs richten.
- Grundsätzlich wird ein Grundpreis festgelegt. Allfällige weitere individuelle Kosten, die über die Taxordnung hinausgehen, werden aufgrund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt.
- Extra beanspruchte Dienstleistungen werden gemäss Tax-Tabelle in Rechnung gestellt.
- Zusatzverrechnungen werden ohne Mitteilung an den/die Bewohner/in oder an die gesetzlichen Vertreter erhoben.
- Zusätzliche Dienstleistungen dürfen aus finanziellen Gründen nicht unterbleiben.

## 3. Taxen (Gliederung)

---

Die Gliederung der Aufenthaltskosten erfolgt pro Person und Tag. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 3.1 Pensionstaxen (Hotellerie und Betreuung)
- 3.2 Pflorgetaxen
- 3.3 Fixe sowie individuell verrechenbare Dienstleistungen

### 3.1 Pensionstaxen (Hotellerie und Betreuung)

Zimmer-Nr.	Zimmer-Grösse	Fenster sind gerichtet nach	Preis pro Tag + Person in CHF
<b>Altbau</b>			
201, 214, 301	18,5–20,5 m <sup>2</sup>	Norden	155.00
202, 215, 216 302, 311, 312	18,5–25,0 m <sup>2</sup>	Norden	164.00
310	28,0 m <sup>2</sup>	Norden	178.00 Einzelperson 136.00 pro Person bei Doppelbelegung Ehepaar
102, 115 116, 117	16,5–24,0 m <sup>2</sup>	Norden (eingeschränkte Sicht - Lüftungsschacht)	154.00
103, 203, 303	16,5-21,5 m <sup>2</sup>	Osten (Eckzimmer)	176.00
105, 106 111, 112, 113 205, 206, 305	16,5–21,5 m <sup>2</sup>	Süden	176.00
211, 212, 307, 308	22,0–26,5 m <sup>2</sup>	Süden	187.00
104, 204, 304	22,0-26,5 m <sup>2</sup>	Osten + Süden (Eckzimmer)	187.00
114, 213, 306, 309	27,0–32,0 m <sup>2</sup>	Süden	187.00 Einzelperson 136.00 pro Person bei Doppelbelegung Ehepaar
107/108 109/110 207/208 209/210	2-Zi-Appartement kleines Zim.14,5 m <sup>2</sup> (ohne Terrasse) grosses Zim.18,5m <sup>2</sup> (mit Terrasse) separate Dusche/WC	Süden mit Balkon (Seeblick)	237.00 Einzelperson gesamtes App. 172.00 pro Person bei Doppelbelegung Ehepaar 157.00 Einzelperson kleines Zimmer 187.00 Einzelperson grosses Zimmer
<b>Neubau (1. – 3. Stock)</b>			
151 – 159 251 – 259 351 – 359	27 m <sup>2</sup>	Westen (Demenzgarten + Pilatus)	186.00
<b>Neubau (EG + UG = geschütztes Wohnen mit Demenzgarten)</b>			
E31	Notfall-Zimmer	Raum ohne Tageslicht	150.00
E51 – E58	27 m <sup>2</sup>	Westen (Demenzgarten + Pilatus)	214.00
E59 + E60	27 m <sup>2</sup>	Osten (Seeblick)	214.00
U51 – U58	27 m <sup>2</sup>	Westen (Demenzgarten + Pilatus)	214.00
U59 + U60	27 m <sup>2</sup>	Osten (Seeblick)	214.00
<b>Zuschläge</b>			<b>in CHF</b>
Zuschlag bei Bewohnern mit erhöhtem Betreuungsaufwand			30.00 pro Tag + Person
Zuschlag Ferien- und Kurzaufenthalt (Mindestaufenthalt 14 Tage)			30.00 pro Tag + Person
Zuschlag Administrativer-Aufwand (Pflegefiananzierung) bei ausserkantonalen Bewohner/innen			60.00 pro Monat + Person

### In der Pensionstaxe inbegriffen sind:

- Standardeinrichtung im Zimmer (Pflegebett mit Matratze und Bettinhalt, Nachttisch, Tisch mit zwei Stühlen, Wandschrank, Vorhänge, Fernseh-/Radio-Anschluss sowie WLAN, Frottee- und Bettwäsche)
- Wohnen und Wohn-Nebenkosten
- Vollpension (3 Hauptmahlzeiten, inkl. Getränke ohne Alkohol)
- Diätkost sowie Schonkost gemäss ärztlicher Verordnung
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume und Umgebung
- Reinigung des Zimmers und der zugehörigen Nasszelle
- Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
- Entsorgungsgebühr für Kehricht
- Anschlussgebühr Kabelfernsehen/Radio
- Haftpflichtversicherung Bewohner/in
- Hausinterne Veranstaltungen und Ausflüge
- Betreuungsleistungen (nicht KVG-anerkannte Leistungen)
- Tagesstruktur und Alltagsgestaltung
- 24-Stunden-Betreuung
- Rollatoren und Rollstühle, ausgenommen Pflegerollstühle

Gemäss Pflegegesetz muss die Pensionstaxe (Hotellerie und Betreuung) durch den Bewohner / die Bewohnerin selbst finanziert werden. Die Pensionstaxe kann nicht reduziert werden, wenn gewisse Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

### Tages- und Nachtplätze

Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen gibt es Tages- und Nachtbetreuungsangebote. Für diese Angebote und die Verrechnung von KVG-pflichtigen Pflegekosten gelten separate Tarife. Informationen dazu erhalten Sie von der Leitung Sunnehof beziehungsweise von der Administration (Empfang).

Angebot	Dauer	CHF pro Tag
<b>Tagesplatz ausserhalb geschützter Abteilung</b>	Grundtaxe (von 9:00 bis 18:00 Uhr)	<b>75.00</b>
<b>Tagesplatz geschützte Abteilung</b>	Grundtaxe (von 9:00 bis 18:00 Uhr)	<b>90.00</b>
<b>Nachtplatz</b> <i>(kein Anspruch auf ein fest zugeteiltes Zimmer)</i>	von 17:00 bis 08:00 Uhr, maximal 3 aufeinanderfolgende Tage pro Woche	<b>85.00</b>
<b>Pflegepauschale</b>	<b>Pflegestufe gemäss BESA</b>	Vergleiche 3.2 Pflegetaxen

### 3.2 Pflegetaxen

Die Pflegetaxen richten sich nach dem individuellen und aktuellen KVG Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners. Der Pflegebedarf wird mit dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) ermittelt und bei Eintritt erstmals eruiert. Der Pflegebedarf wird gemäss gesetzlichen Vorgaben alle 6 Monate überprüft. Bei einer deutlichen Veränderung des Pflegebedarfs (zum Beispiel nach der Rückkehr aus dem Spital oder bei Krankheit mit abrupter gesundheitlicher Veränderung) erfolgt eine sofortige Überprüfung respektive Neueinstufung mit entsprechender Anpassung der in Rechnung zu stellenden Pflegetaxe. Die Neueinstufung wird dem/der Rechnungsempfänger/in schriftlich mitgeteilt. Auskünfte erteilt die Leitung Pflege. Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondernahrung sind nicht in der Pflegetaxe inbegriffen. Diese werden vom Hausarzt direkt dem Bewohner / der Bewohnerin in Rechnung gestellt.

**Die Tarife für die Pflögetaxen werden vom Kanton jährlich festgelegt und wie folgt verrechnet:**

- A) **Anteil Krankenkasse** Der Sunnehof rechnet mit der Krankenkasse monatlich direkt ab.
- B) **Anteil Öffentliche Hand** Für den Anteil öffentliche Hand bei Heimaufhalten für Bewohner/innen **aus dem Kanton Schwyz** ist die Ausgleichskasse Schwyz zuständig.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular «**Anmeldung Pflegefinanzierung bei stationärem Heimaufhalt**» wird durch den Sunnehof bei der Ausgleichskasse Schwyz eingereicht.

Bei **ausserkantonalen Bewohner/innen** klärt der Sunnehof vor Heimeintritt die Höhe der Kostenübernahme der Wohngemeinde ab und informiert den/die Bewohner/in resp. deren Vertreter/ Finanzbeistand.

Der Sunnehof rechnet monatlich direkt mit der öffentlichen Hand ab.

- C) **Anteil Bewohner/in** Der persönliche Anteil der Pflögetaxe wird dem Bewohner / der Bewohnerin monatlich in Rechnung gestellt.

Die nachfolgenden Pflögetaxen pro Pflegestufe wurden am 13. Juni 2024 vom Amt für Gesundheit und Soziales (AGS), Kanton Schwyz, für den Sunnehof festgelegt:

<b>BESA Pflögestufe</b>	<b>Total Pflögetaxe</b>	<b>A) Anteil Versicherer</b>	<b>C) Anteil Bewohner/in</b>	<b>B) Anteil öffentliche Hand</b>
<i>Pflögeminuten pro Tag</i>	<i>CHF pro Tag</i>	<i>CHF pro Tag</i>	<i>CHF pro Tag</i>	<i>CHF pro Tag</i>
<b>1</b> 1–20 Minuten	16.60	9.60	<b>7.00</b>	0.00
<b>2</b> 21–40 Minuten	46.80	19.20	<b>23.00</b>	4.60
<b>3</b> 41–60 Minuten	77.00	28.80	<b>23.00</b>	25.20
<b>4</b> 61–80 Minuten	107.20	38.40	<b>23.00</b>	45.80
<b>5</b> 81–100 Minuten	137.40	48.00	<b>23.00</b>	66.40
<b>6</b> 101–120 Minuten	167.60	57.60	<b>23.00</b>	87.00
<b>7</b> 121–140 Minuten	197.80	67.20	<b>23.00</b>	107.60
<b>8</b> 141–160 Minuten	228.00	76.80	<b>23.00</b>	128.20
<b>9</b> 161–180 Minuten	258.20	86.40	<b>23.00</b>	148.80
<b>10</b> 181–200 Minuten	288.40	96.00	<b>23.00</b>	169.40
<b>11</b> 201–220 Minuten	318.60	105.60	<b>23.00</b>	190.00
<b>12</b> 221–240 Minuten	348.80	115.20	<b>23.00</b>	210.60

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Pflegeaufwandes nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

Zusätzlich zur bewilligten Pflögetaxe 2025 wird das Pflegematerial je Bewohner/in nach MiGeL (Mittel und Gegenstandsliste) gemäss Verordnung über die Krankenversicherung seit dem 01.10.2021 separat und direkt dem Krankenversicherer des Bewohners / der Bewohnerin in Rechnung gestellt. Dafür sind in einer Liste des Bundes genaue Frankenbeträge festgelegt, welche die Krankenkassen für die einzelnen Produkte übernehmen müssen; darüber hinaus gehende Kosten können gemäss KLV Art. 24 Abs. 3 der versicherten Person (Bewohner/in) in Rechnung gestellt werden.

### 3.3 Fixe sowie individuell verrechenbare Dienstleistungen

Dienstleistung	Betrag in CHF
Eintrittspauschale (Administration)	<b>200.00</b> pauschal
Austrittspauschale (Administration)	<b>250.00</b> pauschal
Zimmerservice aus Komfortgründen	<b>5.00</b> pro Mahlzeit
Nicht ärztlich verordnete Spezial- / Schon- oder Diätkost	nach Aufwand
Näh- und Flickarbeiten	gemäss Preisliste
Beschriftung der Kleidungsstücke: Die Beschriftung der Privatwäsche erfolgt bei Eintritt durch den Sunnehof und ist ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 30 Tagen obligatorisch. Die Pauschale wird einmalig verrechnet. Darin enthalten ist auch die Nachbeschriftung. Für verloren gegangene, nicht beschriftete Wäsche übernimmt der Sunnehof keine Haftung.	<b>180.00</b> einmalig
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Dienstleistungen vom Hauswart, Administration, Begleitdienst Pflege, Botengang Pflege	<b>60.00</b> pro Stunde
Telefongrundgebühr inkl. Gesprächsgebühren in der Schweiz	<b>20.00</b> pro Monat
Postweiterleitung an Vertretung	<b>20.00</b> nach 4 Weiterleitungen
Verpflegung von Gästen, Bezüge in der Cafeteria und Bezüge auf den Abteilungen	gemäss Preisliste
Hygiene- und Körperpflegeprodukt, Pflegematerial MiGel, übrige Pflegeprodukte	gemäss Preisliste
Miete für zusätzliche Möblierung des Zimmers durch Möbel vom Sunnehof	Preis je nach Möbelstück
Miete TV-Apparat	<b>20.00</b> pro Monat
Zimmer-Reservationsgebühr für maximal einen (1) Monat	<b>100.00</b> pro Tag
Leistungen der Pflege im Todesfall	<b>200.00</b> pauschal
Schlussreinigung Langzeitaufenthalt	<b>300.00</b> pauschal
Schlussreinigung Kurz-/Ferienaufenthalt	<b>200.00</b> pauschal
Renovationskosten beim Austritt, bei übermässiger Beanspruchung oder bei vorsätzlicher Beschädigung	nach Aufwand
Entsorgung bei Zimmerauflösung, wenn auf Auftrag der Angehörigen vom Sunnehof ausgeführt	nach Aufwand (Arbeitszeit und Entsorgungsgebühren)
Zimmerwechsel / Umzug auf Wunsch des Bewohners (Aufwand Technischer Dienst)	<b>500.00 pauschal</b>
zzgl. Schlussreinigung Langzeitaufenthalt	<b>300.00 pauschal</b>
Anzahlung Kurz-/Ferienaufenthalt	<b>1'000.00</b> pro Ferienaufenthalt
Annullationskosten:	30–15 Tage vor Eintritt Ab 14 Tage vor Eintritt
	<b>25 %</b> des vereinbarten Ferienaufenthaltes <b>50 %</b> des vereinbarten Ferienaufenthaltes
Verschiebung des Ferieneintritts	gemäss Zimmerpreis im Vertrag pro Tag

Folgende Dienstleistungen werden von anderen Leistungserbringern erbracht und nach deren Tarifen abgerechnet:

- Ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Arzneien
- Krankentransporte und Taxifahrten
- Leistungen von Physio- und Ergotherapie
- Coiffeur und Fusspflege
- Hörgerätespezialist und Optiker
- Zahnarzt und Dentalhygienikerin

## 4. Weitere Bestimmungen

---

### 4.1 Kostenvorschuss bei Daueraufenthalt

Der/die Bewohner/in hat beim Eintritt eine Vorschussleistung (Depot) an die Pflege und Betreuung in der Höhe von CHF 8'000.00 zu leisten. Der Betrag wird vor der ersten Monatsrechnung in Rechnung gestellt und muss vor Eintritt einbezahlt sein. In nachgewiesenen Härtefällen können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden. Diese Vorschussleistung wird nicht verzinst und bei Todesfall / Austritt zurückbezahlt, sobald alle offenen Rechnungen vom Sunnehof beglichen sind.

### 4.2 Gutschrift bei Abwesenheit oder nach Todesfall

Bei ununterbrochener **Abwesenheit** (Ferien, Spitalaufenthalt) von mehr als 3 Tagen (Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheit) wird ein Abzug für die Mahlzeiten auf die Pensionstaxe vorgenommen. Bei Ferienabwesenheit ist der Abzug auf 30 Tage im Jahr beschränkt.

Bei **Todesfall** wird die Pensionstaxe abzgl. CHF 15.00 pro Tag während 30 Tagen ab Todestag in Rechnung gestellt. Diese Kosten entfallen ab Neubelegung des Zimmers.

Bei **Heimaustritt** (Auflösung des Pensionsvertrages) wird die Pensionstaxe bis zum Ablauf des Pensionsvertrages voll verrechnet.

CHF 15.00 pro Tag

### 4.3 Ein- und Austritt

- Der Eintritts- und Austrittstag wird vollständig in Rechnung gestellt.
- Der Pensionsvertrag (Daueraufenthalt) kann auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.
- Eine Verlängerung des befristeten Ferienzimmer-Pensionsvertrags ist auf Wunsch möglich.
- Der Ein- und Austritt ist von Montag bis Freitag (ausgenommen an allgemeinen Sonn- und Feiertagen) möglich.

### 4.4 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Begleichung der Rechnung erfolgt per LSV (Bank-Lastenschriftverfahren) oder mit Debit Direct (PostFinance) und wird Mitte des Folgemonats belastet gemäss separater LSV- resp. Debit Direct-Vereinbarung mit dem/der Bewohner/in oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in und dessen/deren Geldinstitut. Wünscht der/die Bewohner/in kein LSV resp. Debit Direct, ist die Rechnung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Für den manuellen administrativen Aufwand wird dann eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Monat erhoben. Wird die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen, wird ab dem 31. Tag ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

### 4.5 Allgemeine Hinweise

Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Leitung Sunnehof. Für zusätzliche Leistungsangebote wie Übergangspflege, Palliativpflege, Tages- und Nachtstruktur können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

#### **4.6 Ergänzungsleistungen**

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für Bewohner/innen vom Sunnehof ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Ergänzung zur AHV- oder IV-Rente. Der Anspruch und die Höhe der Ergänzungsleistungen sind abhängig vom persönlichen Vermögen und den Ausgaben und Einkünften. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Antragsformulare bei der SVA-Stelle des Bezirks bezogen oder im Internet heruntergeladen werden. Ob eine Person Ergänzungsleistungen erhält, ist abhängig von ihrem Vermögen / Einkommen.

#### **4.7 Hilflosen-Entschädigung**

Bewohner/innen vom Sunnehof, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können ergänzend eine Hilflosen-Entschädigung bei der SVA-Stelle der Gemeinde beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei mittelschwerem oder schwerem Grad von Hilflosigkeit;
2. Wenn die Hilflosigkeit ohne Unterbruch mindestens 1 Jahr gedauert hat;
3. Wenn kein Anspruch auf eine Hilflosen-Entschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung ist nicht abhängig vom Vermögen / Einkommen. Die Höhe der Hilflosen-Entschädigung für Bewohner/innen ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (mittel, schwer). Ein Antrag auf Hilflosen-Entschädigung kann erst gestellt werden nach 1 Jahr der andauernden Hilflosigkeit; bei positiver Entscheidung der SVA-Stelle wird die Hilflosen-Entschädigung entsprechend rückwirkend vergütet. Entsprechende Antrags-Formulare und Detail-Informationen können bei der SVA Stelle des Bezirks bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

#### **4.8 SERAFE / Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren**

Der Sunnehof ist ein Kollektiv-Haushalt und erhält eine entsprechende Gesamtrechnung für den ganzen Betrieb und die Bewohnerinnen und Bewohner. Dies bedeutet, dass die Bewohner/innen keine persönlichen SERAFE-Rechnungen mehr erhalten.

#### **4.9 Beschwerdegang**

Beschwerden sind in der unten genannten Reihenfolge einzureichen:

1. Andrea Prati, Leitung Sunnehof, Immostrasse 15, 6405 Immensee
2. Toni Schuler, Präsident der Aufsichtskommission und Bezirksrat, Rathaus, Seeplatz 2/3, Postfach 176, 6403 Küssnacht am Rigi
3. Ist keine Einigung möglich, steht die «Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter» (UBA) zur Verfügung: UBA Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Malzstrasse 10, 8045 Zürich  
058 450 60 60 / info@uba.ch / www.uba.ch

## **5. Inkraftsetzung**

---

Die Taxordnung wurde von der Aufsichtskommission am 24. Oktober 2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.